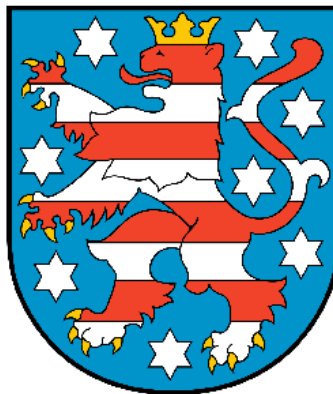


Zusammenstellung von Informationen zu privaten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Maßnahme Dorferneuerung

Stand: 27.10.2020



Thüringer Landesamt
für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Zweigstelle Meiningen

Erarbeitet für die Förderschwerpunkte 2021-2025

- Scherbda (OT von Amt Creuzburg)
- Viernau (OT von Steinbach-Hallenberg)
- Ländliche Ortsteile Hildburghausen (9 OT)
- "Miteinander Dorfregion" Bad Salzungen (3 OT)
- Dörfliche Ortsteile Eisfeld (12 OT)

VIERNAU

Private Fördermöglichkeiten

Informationen über private Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung 2021-2025 für den Ortsteil Viernau

ZIELE DER DORFERNEUERUNG

Ziele sind die nachhaltige Verbesserung der Wohn-, Arbeits-, Umwelt- und Lebensverhältnisse sowie der Erhalt dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz in unseren Orten. Leerstehende Gebäude und Brachflächen sollen einer neuen Nutzung zugeführt, Baulücken geschlossen, modernisierungsbedürftige Gebäude saniert und Defizite in den Ortskernen behoben werden.

FÖRDERUNG

Gefördert werden Projekte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse. Zu nennen sind im privaten Bereich:

- Wohngebäude (nur Außenhülle, d.h. Dach und/oder Fassade)
- dazugehörige Nebengebäude, Hofflächen, Einfriedungen (sofern straßenseitig einsehbar und an Hauptstraße gelegen)
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- Vereinsräume und Infrastruktur für den Breitensport
- (Teil-)Abriss, Entsiegelung, Entsorgung von Bauschutt

ZUSCHÜSSE

- Bis zu 65 % für gemeinnützige juristische Personen (u.U. Vereine)
- Bis zu 35 % für natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (max. 15.000 EUR brutto)
- LEADER-Bonus +10 % (bei Eignungsnachweis durch örtliche RAG und besonderem Stellenwert des Vorhabens)

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 7.500 EUR brutto betragen. Der Zuschuss wird als nachschüssige Förderung, d.h. nach Abschluss des Vorhabens an die Antragsteller ausgereicht.

HINWEISE

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Mit der Maßnahmendurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Antragsunterlagen komplett sind, die Förderfähigkeit durch das TLLLR geprüft und ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Die Bereitstellung des Zuschusses wird mit dem Zuwendungsbescheid befristet. Ist die Umsetzung der Bau-

maßnahme bis zum Fristende nicht erfolgt, verfällt der Zuschuss für den Zuwendungsempfänger. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Terminverlängerung gewährt werden.

ANSPRECHPARTNER

Stadt Steinbach-Hallenberg (Förderschwerpunkt Viernau)

Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

[Name DE-Planungsbüro]

(Planungsbüro für Beratung und Betreuung im Rahmen der Dorfentwicklung)

Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

Das Planungsbüro führt für Bürger, die einen Förderantrag planen, kostenlose Beratungen durch und betreut die Durchführung der Maßnahmen aus fördertechnischer Sicht. Bei jedem privaten Antrag prüft das Büro die Vollständigkeit der Unterlagen, wertet die Angebote und erstellt eine fachliche Stellungnahme zur Baumaßnahme. Beratungstermine können individuell vereinbart werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Bauverwaltung (Kontaktdaten obenstehend).

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) – Zweigstelle Meiningen

Referatsleitung: Dr. Annelie Reiter

GESTALTUNGSHINWEISE

Nachfolgende Gestaltungshinweise setzen geltende **Baugestaltungssatzungen** Ihrer Kommune nicht außer Kraft. Es soll eine Orientierung für dorfgerechtes Bauen gegeben werden. **Ausnahmen sind in begründeten Fällen zugelassen.** Teilweise bedarf es einer zeichnerischen Darstellung.

Gebäude sind in ihren einfachen Grundformen zu erhalten, bei Erweiterungen soll sich der neue Baukörper dem Hauptgebäude unterordnen. Der Einsatz traditioneller Baustoffe wird bevorzugt. Kunst- und Metallwerkstoffe sind zu vermeiden. Die Förderung von Gebäuden mit einem Baujahr nach 1990 ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

DACH

Dachneigung von mindestens 40 Grad, Erhalt ungestörter Dachflächen;

Belichtung über Giebel/Zwerchhäuser oder **Gauben** als Satteldach- oder Schleppgauben mit senkrechten Seitenwänden sowie Fledermausgauben;

Eindeckung mit Tondachziegeln, zulässig sind ausschließlich naturrote Ziegel oder matte Engoben in ortstypischer Farbe/Form, keine Förderung glänzender Ziegeloberflächen (Glasuren, Edelengobe);

Dachfenster in begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung der Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum zulässig, jedoch nicht zuwendungsfähig;

Dachüberstand ortstypisch, Erhalt und Aufarbeitung von Dachkästen und Gesimsbalken;

Schornsteinköpfe Sichtmauerwerk aus rotem Klinker bzw. ortstypisch (Verschieferung o.ä.), unzulässig ist die Kompletterblechung;

Vordach als schlichte Holzkonstruktion mit Tonziegeleindeckung;

Verblechungen/Rinnen ortstypisch, in Zink oder Kupfer

AUSSENANLAGEN

Erhalt/Aufarbeitung historischer **Treppen** und Neubau mit Natursteinen in ortstypischer Farbe/Form;

Erhalt/Wiederverwendung historischer **Pflasterbeläge**, Verwendung von Naturstein-/Betonpflaster in ortstypischer Farbe/Form;

Begrünung mit ortstypischen Laubgehölzen und Stauden;

Einfriedung in ortsüblicher Gestaltung, sofern an Hauptstraße gelegen und von dieser einsehbar

FENSTER, TÜREN, TORE, BEKLEIDUNG

Farbdifferenzierung von Fenster, Tür, Tor, Bekleidungen/ Putzfaschen zur Fassade; Fenster als stehende Formate nach historischem Vorbild (Versprossung), symmetrische Fensterteilung von Doppelfenstern, Farbe angepasst an Ortstypik, Baustil und Gebäudegestaltung, Holzlasur in einheitlicher Farbe, Verwendung von Klarglas oder dezentem Ornamentglas, kein Wölbglas, keine großflächigen/ ungeteilten Verglasungen zum Straßenraum;

Rahmen in Holz (heimische Hölzer, kein Tropenholz), Kunststoff/Alu/Stahl nur im Ausnahmefall;

Erhalt und Erneuerung vorhandener **Holzklapp-/Schiebeläden**;

Rollläden mit von der Fassade verdecktem Aufsatz (keine Vorsatzelemente!) und unter Erhalt der ursprünglichen Fensterhöhe zulässig, jedoch nicht zuwendungsfähig;

Erhalt/Aufarbeitung historischer **Haustüren**, Glasfüllung im oberen Türbereich bzw. als Oberlicht, keine Rolltore, einheitliche Farbgebung (kein weiß);

Bei Fachwerkhäusern Erhalt/Neuanfertigung von **Außenwandbekleidungen** (Verkleidungen), farbliche Differenzierung von Putzfaschen zur Fassadenfarbe

FASSADEN

Farben abgetönt, keine grellen und reinweißen Farben (außer Akzente);

Mineralische **Putze** glatt ausgerieben/fein strukturiert bis 2 mm Körnung, Erhalt und Aufarbeitung historischer Putzgliederungen;

Fassadengestaltung/Verkleidung ortstypisch, keine vorgehängten Fassaden, keine Verkleidung mit Kunststoff, Stahlblech, Keramik, großflächigen Faserzementplatten, Riemchen;

Außendämmung nur mit mineralischen/natürlichen Dämmstoffen;

Sichtfachwerk erhalten/aufarbeiten, Farbe in Anlehnung an historische Farbgebung;

Natursteinwände/-sockel erhalten und aufarbeiten;

Erhalt von **Laubengängen**;

Balkonbrüstungen in ortstypischer Gestaltung

UNTERLAGEN BEI PRIVATER ANTRAGSTELLUNG

- Förderantrag mit notwendigen Anlagen
- Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens
- Kurze Maßnahmenbeschreibung
- Stellungnahme der Gemeinde
- Gestaltungsvorschlag
- Aktueller Katasterauszug und Grundbuchauszug
- Farbfotos vom IST-Zustand
- Je Gewerk 3 vergleichbare Angebote (Original) zur Ausführung berechtigter Firmen
- Darstellung der Finanzierung
- Bescheinigung in Steuersachen, erhältlich beim zuständigen Finanzamt
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern, Ensembleschutz
- Baugenehmigung (sofern erforderlich/vorhanden)
- Datenblatt „Quantitative Indikatoren“
- Erklärung über:
 - Eigentum/Erbbauberechtigung
 - bereits gewährte Zuschüsse aus Mitteln der Dorferneuerung und anderen Fördermitteln
 - Vorsteuerabzugsberechtigung, auch anteilig
 - Zeitpunkt
 - Gemeinnützigkeit
 - Nachweis der Eigenmittel (ab 10.000 EUR Eigenmittelanteil)

Abgabe der Antragsunterlagen bis zum **15.01. des laufenden Jahres** beim **TLLLR Meinigen**.

AUSZAHLUNGSANTRAG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

- Formular Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
- Rechnungen 2-fach (Original und Kopie)
- Einzahlungsbeleg (Kopie Kontoauszug)
- Sachstandsbericht

- Farbfotos als Nachweis des Vorhabensabschlusses (Vorher, Nachher)

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung gemäß Bescheid sowie fehlendem Verwendungsnachweis kann der Zuschuss **teilweise oder vollständig** widerrufen werden!
Es besteht eine **Zweckbindungsfrist von 12 Jahren!**

Hinweise an Kommunen

- **Gelb hervorgehobene Textstellen** sind um eigene Informationen zu ergänzen
- *Fotos von Straßenzügen der Ortsteile o.ä. für Webseite oder Handreichungen nach freiem Ermessen*